

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes – Stufe II für die Gemeinde Issum (LAP II) im Bereich der B58

Im Jahr 2002 trat die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde. Ziele der Richtlinie und der §§ 47a-f BImSchG sind ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermeiden. Nach der Richtlinie 2002/49/EG und der nationalen Umsetzung dieser EG-Richtlinie besteht die Pflicht der Lärmkartierung u.a. für sämtliche Hauptverkehrsstraßen. Als Hauptverkehrsstraßen sind Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr zu verstehen.

Das Gemeindegebiet Issum wird heute von Geräuschimmissionen der Hauptverkehrsstraßen Bundesautobahn A 57 sowie der Bundesstraße B 58 betroffen. Für den Bereich der Bundesautobahn A 57 wurde bereits die Lärmaktionsplanung der Stufe I durchgeführt. Der Lärmaktionsplan Stufe II befasst sich daher überwiegend mit der Bewertung zur B 58. Der Untersuchungsraum liegt zwischen dem Kreuzungsbereich L 362/B58 und der Gemeindegrenze zur Gemeinde Alpen.

Gemäß § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden. Die planaufstellende Behörde hat zudem den für die Maßnahmenumsetzung zuständigen Behörden wie auch den sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zu geben, sich in das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans einzubringen.

Der Rat der Gemeinde Issum hat daher in seiner Sitzung am 04.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Mit dem vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes – Stufe II für die Gemeinde Issum (LAP II) im Bereich der B58 wird die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 31.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentliche Sit-

zung des Rates und des Ausschusses aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehört ein Übersichtsplan mit Darstellung des Untersuchungsraumes, der nachstehend abgedruckt ist.

Issum, 10.07.2017
Der Bürgermeister

Brüx